

Leihbedingungen Artothek

1. Ausleihbestimmungen

Pro Person kann maximal ein Einzelwerk mit einem gültigen Benutzerausweis der Gemeindebibliothek Wettingen ausgeliehen werden. Die Leihnehmerin oder der Leihnehmer darf das Werk nicht an Dritte verleihen. Auch darf sie bzw. er das Werk nicht verändern, kopieren oder restaurieren. Die Leihnehmerin oder der Leihnehmer verpflichtet sich, das Werk mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben der Leihgeberin zu behandeln.

2. Dauer der Ausleihe

Die Ausleihdauer beträgt 12 Monate und kann um weitere 12 Monate verlängert werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Ausleihe eines Werkes betragen Fr. 70.-. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate kostet Fr. 30.-.

4. Pflichten der Leihnehmerin oder des Leihnehmers

- Bilder, Rahmen und Kennzeichnungen sind sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung zu bewahren und an der dafür vorgesehenen Halterung aufzuhängen.
- Das Werk darf nicht aus dem Rahmen entfernt werden und muss vor Feuchtigkeit, direktem Sonnenlicht und Heizungswärme geschützt werden.
- Das Werk darf nur in den Räumen der Leihnehmerin bzw. des Leihnehmers aufbewahrt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Rückgabe des Werkes erfolgt in der Originalverpackung oder in einer gleichwertigen Verpackung.
- Ein Schaden oder Verlust muss umgehend der Gemeindebibliothek Wettingen gemeldet werden. Die Bibliothek wird die notwendigen Schritte in die Wege leiten. Die Bibliothek ist bei einem Schaden für die Restauration des Werkes oder des Rahmens zuständig und sorgt bei Verlust des Werkes für den Kauf eines gleichwertigen Ersatzes. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatz werden direkt der Leihnehmerin oder dem Leihnehmer in Rechnung gestellt.

5. Versicherung

Der Versicherungswert entspricht dem aktuellen Verkehrswert und wird bei Verlust oder Diebstahl geltend gemacht. Die Leihgeberin setzt den Versicherungswert fest. Die Leihnehmerin bzw. der Leihnehmer hat diesem zuzustimmen. Die Versicherung der Leihgabe ist Sache der Leihnehmerin oder des Leihnehmers und beinhaltet die gesamte Dauer inkl. Transport der Leihgabe.

7. Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Baden.